

Satzung zur Zwischen- und Endevaluation der Leistung von Juniorprofessorinnen und -professoren mit und ohne Tenure-Track an der Europa-Universität Flensburg (JunProfEvals)

Vom 21. November 2018

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 78

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 21. November 2018

Auf Grundlage des § 62 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 24. Oktober 2018 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Regelungsgegenstand

§ 2 Verfahrensbeteiligte

§ 3 Selbstbericht

Abschnitt 2: Zwischenevaluation

§ 4 Verfahren

§ 5 Gutachten

§ 6 Bericht der Evaluationskommission

Abschnitt 3: Endevaluation

§ 7 Verfahren

§ 8 Gutachten

§ 9 Bericht der Evaluationskommission

§ 10 Besonderheiten bei Juniorprofessuren mit Tenure-Track

§ 11 Verleihung des Titels Privatdozentin/Privatdozent

§ 12 Weiterleitung an das Präsidium

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Zeitplan

Präambel

Die vorliegende Satzung formuliert für die Zwischen- und Endevaluation von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren mit und ohne Tenure-Track transparente, verfahrenssichere und einheitliche formale Standards an der Europa-Universität Flensburg (EUF).

Das Tenure-Track-Verfahren soll exzellenten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern eine attraktive Karriereperspektive an der EUF eröffnen sowie die Möglichkeit schaffen, hochqualifizierten Nachwuchs langfristig an die EUF zu binden.

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Diese Satzung regelt den Ablauf der Evaluation jeweils zum Ende der ersten (§ 64 Absatz 5 Satz 3 HSG: Zwischenevaluation) und zum Ende der zweiten Phase (§ 62 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 und § 65 Absatz 4 Satz 6 HSG: Endevaluation) einer Juniorprofessur.

(2) Das Berufungsverfahren auf eine Lebenszeitprofessur ist nicht Gegenstand dieser Satzung, sondern richtet sich nach der „Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an

der Europa-Universität Flensburg (Berufungssatzung)“.

(3) Die erste Phase der Juniorprofessur kann gemäß § 64 Abs. 5 S. 1 HSG bis zu vier Jahre dauern. Dies ist an der Europa-Universität Flensburg der Regelfall. Bei einer kürzeren Dauer sind die in dieser Satzung genannten Zeiträume entsprechend anzupassen.

(4) Die Evaluation findet im vierten und sechsten Jahr einer Juniorprofessur statt. Im Falle einer Beurlaubung oder Freistellung, die zu einer Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 117 Abs. 5 LBG führt, bleibt diese Zeit unberücksichtigt.

(5) Die Entscheidung des Senats als Fakultätskonvent soll spätestens drei Monate vor Ablauf des vierten bzw. sechsten Jahres erfolgen.

§ 2 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind:

- das Präsidium gemäß § 18 Abs. 2 S. 4 HSG in der Funktion des Dekanats,

- der Senat gemäß § 18 Abs. 2 S. 4 HSG in der Funktion des Fakultätskonvents,

- die Evaluationskommission,

- die externen Gutachterinnen bzw. Gutachter,

- die betreffende Juniorprofessorin bzw. der betreffende Juniorprofessor und

- die Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Evaluationskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: drei Professorinnen/Professoren und je einer Vertreterin/einem Vertreter des Mittelbaus und der Studierenden. Ein Professor/eine Professorin muss aus einem anderen Institut/Fakultät resp. einer anderen Universität stammen. Sie wird vom Senat als Fakultätskonvent gewählt.

(3) Im Verfahren der Berufung einer Juniorprofessorin/eines Juniorprofessors auf eine

Lebenszeitprofessur nach § 62 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 HSG wird die Aufgabe der Evaluationskommission vom jeweiligen Berufungsausschuss wahrgenommen.

(4) Die Gutachterinnen/Gutachter sollen unabhängige, international ausgewiesene Professorinnen oder Professoren des entsprechenden Fachgebietes der Juniorprofessur sein. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachterinnen bzw. Gutachter zu beteiligen. Die fachliche und persönliche Unabhängigkeit von Gutachterinnen/Gutachtern und Juniorprofessorin/Juniorprofessor muss gewährleistet sein. Die Gutachter werden von der Evaluationskommission bestimmt.

(5) Die Gutachterinnen/Gutachter der Zwischenevaluation können auch als Gutachterinnen/Gutachter für die Endevaluation bestimmt werden.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte wird im Rahmen ihrer gesetzlichen Rechte an dem Evaluationsverfahren beteiligt. Sie hat das Recht, an allen Sitzungen der Evaluationskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie kann eine Professorin als Gutachterin vorschlagen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zum Evaluationsbericht zu hören und kann eine Stellungnahme abgeben. Diese ist dem Evaluationsbericht beizufügen.

(7) Wird eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor mit Behinderung evaluiert, ist die Vertrauensperson für Menschen mit Behinderung wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat das Recht, an allen Sitzungen der Evaluationskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 3 Selbstbericht

(1) Im Rahmen eines Selbstberichts und einer Dokumentation soll die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor ihre/seine Leistung in den

Bereichen Forschung, Lehre, akademische Selbstverwaltung und weitere wissenschaftliche Leistungen in einem Selbstbericht darstellen.

(2) Der Selbstbericht soll mindestens folgende Themen dokumentieren:

1. Forschung

- Forschungsthemen und -projekte, Bedeutung der Forschungsarbeit im internationalen Vergleich
- Darstellung der hochschulinternen, externen und internationalen Zusammenarbeit
- Publikationen im Berichtszeitraum
- wissenschaftliche Vorträge im Berichtszeitraum
- Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel (Umfang, Drittmittelgeber)
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Betreuung von Promotionen
- Bei Zwischenevaluationen Forschungskonzept für die zweite Phase der Juniorprofessur, bei der Endevaluation bei Tenure-Track-Verfahren Forschungskonzept für die künftige ordentliche Professur

2. Lehre

- Formulierung des Lehrkonzepts,
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen
- Erläuterung der Lehrformen und der angewandten Didaktik und Methodik
- Beteiligung an der Studierendenberatung und -betreuung
- in der Regel drei Lehrevaluationen durch Studierende
- Beteiligung an Prüfungen

- Betreuung von Studienabschlussarbeiten
- Im Falle eines Tenure-Track-Verfahrens bei Endevaluation Lehrkonzept für die zukünftige ordentliche Professur
- Teilnahme an (hochschuldidaktischen) Weiterbildungsprogrammen

3. Akademische Selbstverwaltung

- Kurze Darstellung der entsprechenden Tätigkeiten und des eigenen Beitrags
- Engagement für Gleichstellung/Diversität
- Beteiligung an der Selbstverwaltung/Gremienarbeit am Institut und innerhalb der EUF
- Tätigkeit für Wissenschafts- oder Standesorganisationen (z.B. als Amtsträgerin/Amtsträger oder Mitglied eines Komitees)

4. Weitere wissenschaftliche Leistungen:

- Förderung der Internationalität (Betreuung von Austauschstudierenden, Beteiligung an Hochschulkooperationen, Kooperation von Gastwissenschaftlern/-wissenschaftlerinnen)
- wissenschaftliche Auslandsaufenthalte
- Auszeichnungen und Preise
- Personalführungskompetenz (Nachweis von Führungserfahrung oder Weiterbildungen)
- Gutachtertätigkeit (inklusive peer-reviews), Herausgeberschaften
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Beiräten und Fachgesellschaften
- Wissens- und Technologietransfer, z.B. Leitung sichtbarer, gesellschaftlich re-

relevanter Kooperations-, Transfer- oder Auftragsforschungsprojekte mit der Wirtschaft oder öffentlichen Institutionen, Vorträge

(3) Zusätzlich zum Selbstbericht sind folgende Dokumente einzureichen:

1. Wissenschaftlicher Lebenslauf
2. Vollständige Bibliographie
3. Liste der Vorträge
4. Liste der Lehrveranstaltungen
5. Exemplare (Sonderdrucke, Kopien o.ä.) von bis zu drei Veröffentlichungen

Abschnitt 2: Zwischenevaluation

§ 4 Verfahren

(1) Das Verfahren wird eröffnet, indem die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens beim Präsidium als Dekanat stellt. Das Präsidium fordert den Juniorprofessor/die Juniorprofessorin zum Einreichen des Selbstberichts auf.

(2) Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor legt einen Selbstbericht gemäß § 3 vor.

(3) Der Senat als Fakultätskonvent setzt die Evaluationskommission nach § 2 Abs. 2 ein.

(4) Die Evaluationskommission bestimmt zwei externe Gutachterinnen/Gutachter gemäß § 2 Abs. 4 vor, die eine schriftliche Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors abgeben (Gutachten gemäß § 5). Die schriftliche Beurteilung schließt mit einer Stellungnahme, ob die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor mit den dokumentierten Leistungen auf dem Weg ist, zukünftig eine ordentliche Professur erfolgreich bekleiden (positive Zwischenevaluation) zu können oder nicht (negative Zwischenevaluation).

(5) Aufgrund der von dem Juniorprofessor/der Juniorprofessorin eingereichten Unterlagen sowie der externen Gutachten verfasst die Evaluationskommission einen schriftlichen Bericht gemäß § 6. Der Bericht der Kommission schließt mit einer Stellungnahme zu der Frage, ob die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor mit den dokumentierten Leistungen auf dem Weg ist, zukünftig eine ordentliche Professur erfolgreich bekleiden zu können oder nicht. Bei Professuren mit Tenure-Track ist zusätzlich die Passung der Ausrichtung der Juniorprofessur zum Profil der EUF zu bewerten und ggf. Empfehlungen abzugeben.

(6) Die Evaluationskommission reicht ihren Bericht beim Präsidium als Dekanat ein. Das Präsidium als Dekanat leitet den Bericht an die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor weiter und legt ihn hochschulöffentlich für vierzehn Tage aus.

(7) Nach Zustellung des Evaluationsberichts kann die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor innerhalb von vierzehn Tagen eine Stellungnahme abgeben.

(8) Das Institut kann zum Bericht der Evaluationskommission innerhalb von vierzehn Tagen Stellung nehmen.

(9) Aufgrund aller vorliegenden Dokumente (Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors, externe Gutachten, Bericht der Evaluationskommission, ggf. Stellungnahme der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors, ggf. Stellungnahme des Instituts) entscheidet der Senat als Fakultätskonvent über eine Verlängerung der Juniorprofessur. Das Ergebnis der Entscheidung wird schriftlich festgehalten und beinhaltet die Abstimmungsergebnisse des Senats als Fakultätskonvent sowie die Begründung für das Votum.

(10) Das Präsidium als Dekanat veranlasst die Verlängerung der Juniorprofessur.

§ 5 Gutachten

(1) Als Grundlage für ihr Gutachten erhalten die externen Gutachterinnen/Gutachter den von der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor zusammengestellten Selbstbericht und die eingereichten Dokumente. Sollte es erforderlich sein, stellt die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor den Gutachterinnen/Gutachtern eine englische Version des Selbstberichts zur Verfügung.

(2) Die Gutachterinnen/Gutachter beurteilen die wissenschaftlichen Leistungen der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors in Forschung und Lehre. Sie sollen in ihre Begutachtung auch das Engagement in der universitären Selbstverwaltung sowie weitere wissenschaftliche Leistungen mit einbeziehen.

(3) Im Rahmen der Zwischenevaluation werden zudem die Relevanz und Durchführbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben in den folgenden zwei Jahren der Juniorprofessur beurteilt. Die Gutachterinnen/Gutachter sollen zudem eine Empfehlung zur Verlängerung der Juniorprofessur abgeben.

§ 6 Bericht der Evaluationskommission

(1) Der Bericht umfasst eine kriterienbasierte Beschreibung und kritische Evaluation von Forschung, Lehre sowie Engagement in der universitären Selbstverwaltung und weitere wissenschaftliche Leistungen. Er gliedert sich in drei Teile: in Teil eins werden neben einer Kurzdarstellung des Verfahrensablaufs der Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors und die Gutachten prägnant zusammengefasst, in Teil zwei eine eigene Bewertung vorgenommen und Teil drei beinhaltet die abschließende Empfehlung zur Verlängerung der Juniorprofessur. Abschließend enthält der Bericht eine Aussage darüber, ob die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor mit den dokumentierten Leistungen auf dem Weg ist, zukünftig eine ordentliche Professur erfolgreich bekleiden zu können. Eine Abweichung von den Ergebnissen der Gutachten

bedarf einer ausführlichen schriftlichen Begründung.

(2) Der Bericht ist in klarer und knapper Form abzufassen.

(3) Im Falle eines positiven Gesamturteils empfiehlt die Kommission die Verlängerung der Juniorprofessur.

Abschnitt 2: Endevaluation

§ 7 Verfahren

(1) Das Verfahren wird eröffnet, indem die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens beim Präsidium als Dekanat stellt. Das Präsidium fordert den Juniorprofessor/die Juniorprofessorin zum Einreichen des Selbstberichts auf.

(2) Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor legt einen Selbstbericht gemäß § 4 vor. Dabei ist auch auf die Umsetzung der Empfehlungen aus der Zwischenevaluation einzugehen.

(3) Der Senat als Fakultätskonvent setzt die Evaluationskommission nach § 2 Abs. 2 ein.

(4) Die Evaluationskommission bestimmt zwei externe Gutachterinnen/Gutachter gemäß § 2 Abs. 4 vor, die eine schriftliche Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors abgeben (Gutachten gemäß § 8). Die schriftliche Beurteilung schließt mit einer Stellungnahme, ob die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor mit den dokumentierten Leistungen in der Lage ist, zukünftig eine ordentliche Professur erfolgreich zu bekleiden (positive Endevaluation).

(5) Aufgrund der von dem Juniorprofessor/der Juniorprofessorin eingereichten Unterlagen sowie der externen Gutachten verfasst die Evaluationskommission einen schriftlichen Bericht gemäß § 9. Der Bericht der Kommission schließt mit einer Stellungnahme zu der Frage, ob die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor mit den dokumentierten Leistungen in der Lage ist, zukünftig eine ordentliche Profes-

sur erfolgreich zu bekleiden. Bei Professuren mit Tenure-Track ist zusätzlich die Passung der Ausrichtung der Juniorprofessur zum Profil der EUF zu bewerten.

(6) Die Evaluationskommission reicht ihren Bericht beim Präsidium als Dekanat ein. Das Präsidium als Dekanat leitet den Bericht an die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor weiter und legt ihn hochschulöffentlich für vierzehn Tage aus.

(7) Nach Zustellung des Evaluationsberichts kann die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor innerhalb von vierzehn Tagen eine Stellungnahme abgeben.

(8) Das Institut kann zum Bericht der Evaluationskommission innerhalb von vierzehn Tagen Stellung nehmen.

(9) Aufgrund aller vorliegenden Dokumente (Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors, externe Gutachten, Bericht der Evaluationskommission, ggf. Stellungnahme der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors, ggf. Stellungnahme des Instituts) stellt der Senat als Fakultätskonvent–den erfolgreichen Abschluss der sechsjährigen Juniorprofessur fest. Das Ergebnis der Entscheidung wird schriftlich festgehalten und beinhaltet die Abstimmungsergebnisse des Senats sowie die Begründung für das Votum und endet mit einer Aussage zur Berufbarkeit auf eine ordentliche Professur.

§ 8 Gutachten

(1) Als Grundlage für ihr Gutachten erhalten die externen Gutachterinnen/Gutachter den von der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor zusammengestellten Selbstbericht und die Dokumentation. Sollte es erforderlich sein, stellt die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor den Gutachterinnen/Gutachtern eine englische Version des Selbstberichts zur Verfügung. Außerdem erhalten die Gutachterin-

nen/Gutachter die Gutachten und den Bericht zur Zwischenevaluation.

(2) Die Gutachterinnen/Gutachter beurteilen die wissenschaftlichen Leistungen der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors in Forschung und Lehre. Sie sollen in ihre Beurteilung auch das Engagement in der universitären Selbstverwaltung sowie weitere wissenschaftliche Leistungen mit einbeziehen.

(3) Im Rahmen der Endevaluation soll auch die Umsetzung der Empfehlungen aus der Zwischenevaluation begutachtet werden.

§ 9 Bericht der Evaluationskommission

(1) Der Bericht umfasst eine kriterienbasierte Beschreibung und kritische Evaluation von Forschung, Lehre sowie Engagement in der universitären Selbstverwaltung und weitere wissenschaftliche Leistungen. Er gliedert sich in drei Teile: in Teil eins werden neben einer Kurzdarstellung des Verfahrensablaufs der Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors und die Gutachten prägnant zusammengefasst, in Teil zwei eine eigene Bewertung vorgenommen und Teil drei beinhaltet die abschließende Empfehlung, die neben der Feststellung des erfolgreichen (oder nicht erfolgreichen) Abschlusses der Juniorprofessur auch eine Aussage enthält, ob die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor mit den dokumentierten Leistungen in der Lage ist, eine ordentliche Professur erfolgreich zu bekleiden. Eine Abweichung von den Ergebnissen der Gutachten bedarf einer ausführlichen schriftlichen Begründung.

(2) Der Bericht ist in klarer und knapper Form abzufassen.

§ 10 Besonderheiten bei Juniorprofessuren mit Tenure-Track

(1) Für die Endevaluation von Juniorprofessuren mit Tenure-Track gelten, abweichend von dieser Satzung, die Sonderregeln des § 8 der Satzung über die Strukturen, Verfahren und Merkmale von Tenure-Track-Professuren an der Europa-Universität Flensburg (TTP-Satzung) und des § 15 Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Europa-Universität Flensburg (Berufungssatzung).

(2) Im Rahmen von Endevaluationsverfahren von Juniorprofessuren mit Tenure-Track nehmen die Gutachter und die Evaluationskommission ausdrücklich Stellung zur Passung des wissenschaftlichen Profils der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors im Hinblick auf die an der EUF zu besetzende Lebenszeitprofessur und geben eine Empfehlung zur Übernahme der Professur ab, die auch eine Aussage darüber enthält, ob im nationalen und internationalen Vergleich die Voraussetzungen für eine Berufung auf eine ordentliche W2- bzw. W3-Professur erfüllt sind.

(3) Der Senat als Fakultätskonvent berät und beschließt darüber, ob die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor positiv endevaluiert wird. Lautet der Beschluss auf Ablehnung der Verstetigung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors, so ist der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor eine schriftliche Mitteilung und unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben.

§ 11 Verleihung des Titels Privatdozentin/Privatdozent

Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor kann im Falle einer erfolgreichen Endevaluati-

on die Verleihung des Titels „Privatdozentin/Privatdozent“ gemäß § 65 Abs. 3 Hochschulgesetz beim Präsidenten beantragen.

§ 12 Weiterleitung an das Präsidium

(1) Das Präsidium in seiner Funktion als Dekanat leitet den Beschluss des Senats als Fakultätskonventes mit allen dazugehörenden Unterlagen (Selbstbericht, Gutachten, zusammenfassender Abschlussbericht der Dekanin oder des Dekans) an das Präsidium weiter, um das weitere Verstetigungsverfahren einzuleiten. Das Präsidium als Dekanat sorgt für eine zeitgerechte Vorlage der Unterlagen (spätestens vier Monate vor Auslaufen der jeweiligen Zeitprofessur).

(2) Befürwortet das Präsidium die Verstetigung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors beantragt die Abteilung Personal und Recht bei dem für Hochschulen zuständigen Ministerium gemäß § 62 Absatz 2 S. 4 Nr. 2 oder S. 3 Nr. 1 HSG die Zustimmung zum Verzicht auf Ausschreibung

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 21. November 2018

Europa-Universität Flensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Werner Reinhart

Anlage 1

Zeitplan Ablauf der Evaluation

Die Evaluation findet im vierten und sechsten Jahr einer Juniorprofessur statt. Im Falle einer Beurlaubung oder Freistellung, die zu einer Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 117 Abs. 5 LBG führt, bleibt diese Zeit unberücksichtigt. Die Entscheidung des Senats soll spätestens einen Monat vor Ablauf des vierten bzw. sechsten Jahres erfolgen.

Mit den vorgesehenen Verfahrensschritten ergibt sich daraus folgender Zeitplan:

Verfahrensschritt	Dauer	Zeitleiste Zwischenevaluation (nach Dienstbeginn)	Zeitleiste Endevaluation (nach Dienstbeginn)
Verfahrenseröffnung durch das Präsidium als Dekanat auf Antrag der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors		3 Jahre, 3 Monate	5 Jahre, 3 Monate
Selbstbericht des/der JP	4 Wochen	3 Jahre, 4 Monate	5 Jahre, 5 Monate
Benennung der Evaluationskommission durch den Senat als Fakultätskonvent	4 Wochen	3 Jahre, 5 Monate	5 Jahre, 5 Monate
Benennung der Gutachterinnen/Gutachter durch die Evaluationskommission			
Bestimmung der Gutachterinnen/Gutachter durch den Senat als Fakultätskonvent			
Bericht der Gutachterinnen/Gutachter	8 Wochen	3 Jahre, 7 Monate	5 Jahre, 7 Monate
Bericht der Evaluationskommission	4 Wochen	3 Jahre, 8 Monate	5 Jahre, 8 Monate
Stellungnahme der/des JP ggf. Stellungnahme des Instituts	2 Wochen	3 Jahre, 8 Monate	5 Jahre, 8 Monate
Beschluss des Senats als Fakultätskonvent		3 Jahre, 8 Monate	5 Jahre, 8 Monate
Präsidium	Vier Monate vor Vertragsende		
Bearbeitung durch die Personalabteilung	2 Wochen	3 Jahre, 9 Monate	5 Jahre, 9 Monate